

Promotionsreglement der Wirtschaftsmittelschule

vom 20. Juni 2007¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980²

als Reglement:

I. Promotion

<p><i>Art. 1.</i> Die Promotion an der Wirtschaftsmittelschule, Schwerpunkt Sprachen, erfolgt: a) nach dem zweiten und dritten Semester je in das folgende Semester; b) nach dem vierten Semester in das fünfte und achte Semester.</p>	Zeitpunkt a) Schwerpunkt Sprachen
<p><i>Art. 2.</i> Die Promotion an der Wirtschaftsmittelschule, Schwerpunkt Informatik, erfolgt: a) nach dem zweiten und dritten Semester je in das folgende Semester; b) nach dem vierten Semester in das fünfte und sechste Semester.</p>	b) Schwerpunkt Informatik
<p><i>Art. 3.</i> Massgebend sind die Noten in den Promotionsfächern nach den Anhängen 1 und 2 dieses Erlasses.</p>	Fächer
<p><i>Art. 4.</i> Definitiv promoviert wird, wessen doppelte Summe der Notenabweichungen unter 4 nicht grösser als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben ist.</p>	Definitive Promotion
<p><i>Art. 5.</i> Provisorisch promoviert wird, wer am Ende des zweiten oder dritten Semesters: a) die Bedingungen nach Art. 4 dieses Erlasses nicht erfüllt; b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist.</p>	Provisorische Promotion

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 2007, SchBl 2007, Nr. 7-8; in Vollzug ab 1. August 2007.

² sGS 215.1.

Nicht-promotion	<p><i>Art. 6.</i> Nicht promoviert wird, wer:</p> <p>a) zweimal nacheinander provisorisch promoviert würde;</p> <p>b) am Ende des vierten Semesters:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen nach Art. 4 dieses Erlasses nicht erfüllt; 2. in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist. <p>Wer nicht promoviert wird, wiederholt die vorangehende Klasse.</p>
Ausschluss	<p><i>Art. 7.</i> Ausgeschlossen wird, wer einmal nicht promoviert wurde und die Bedingungen nach Art. 4 dieses Erlasses nicht erfüllt.</p>
Besondere Fälle	<p><i>Art. 8.</i> Die freiwillige Repetition gilt als Nichtpromotion. Dies gilt nicht, wenn:</p>
a) freiwillige Repetition	<p>a) sie das erste Mal erfolgt;</p> <p>b) die Klassenkonferenz sie empfiehlt;</p> <p>c) die Schülerin oder der Schüler definitiv promoviert ist.</p> <p>Die Voraussetzungen nach Abs. 2 dieser Bestimmung müssen miteinander erfüllt sein.</p>
b) Repetition nach der Schlussprüfung	<p><i>Art. 9.</i> Wer die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr ungeachtet der Vorschriften dieses Erlasses wiederholen.</p>
c) Urlaub	<p><i>Art. 10.</i> Die Rektorin oder der Rektor regelt die Promotion nach längerem Urlaub.</p>
d) Verlängerung der Probezeit oder der provisorischen Promotion	<p><i>Art. 11.</i> Die Promotionskonferenz kann die Probezeit oder ein Provisorium verlängern oder anstelle einer Nichtpromotion eine provisorische Promotion anordnen, wenn die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers durch unverschuldete besondere Umstände wesentlich beeinträchtigt war.</p> <p>Wer am Ende des verlängerten Provisoriums die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird nicht promoviert.</p>

II. Definitive Aufnahme nach der Probezeit¹

Bedingungen und Fächer	<p><i>Art. 12.</i> Wer nach der Probezeit die Bedingungen nach Art. 4 in den Fächern nach den Anhängen 1 und 2 dieses Erlasses:</p> <p>a) erfüllt, wird definitiv aufgenommen;</p> <p>b) nicht erfüllt, wird abgewiesen.</p>
------------------------	--

¹ Vgl. Art. 22 des Aufnahmereglements der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule (sGS 215.41).

III. Zuständigkeit und Verfahren

- Art. 13.* Der Promotionskonferenz gehören an:
- a) die Rektorin oder der Rektor mit Vorsitz. Der Vorsitz kann einem Mitglied der Rektoratskommission übertragen werden;
 - b) die Lehrkräfte der Klasse.

Konferenz

Die Promotionskonferenz ist zuständig, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Lehrkräfte, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichtet haben, gefasst. Wer den Vorsitz hat, stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den die Person mit dem Vorsitz stimmt.

Art. 14. Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis vermerkt.

Vermerk

Art. 15. Das Promotionsreglement der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule vom 9. August 2000 wird auf den 1. August 2009 aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 16. Dieses Reglement wird ab Schuljahr 2007/08 für Schülerinnen und Schüler angewendet, die einen Ausbildungsgang besuchen, der im Schuljahr 2006/07 oder später begonnen hat.

Vollzugsbe-
ginn

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling,
Regierungsrat

Der Sekretär:
Werner Stauffacher,
Generalsekretär ED

Anhang 1: Wirtschaftsmittelschule, Schwerpunkt Sprachen

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Geschichte und Staatslehre
5. Betriebswirtschaft und Recht
6. Mathematik
7. Rechnungswesen
8. Geografie
9. Naturwissenschaften
10. Musik oder Gestalten
11. Informatik und Kommunikation

Anhang 2: Wirtschaftsmittelschule, Schwerpunkt Informatik

1. Erstes und zweites Semester

- 1.1. Deutsch
- 1.2. Französisch
- 1.3. Englisch
- 1.4. Geschichte und Staatslehre
- 1.5. Betriebswirtschaft und Recht
- 1.6. Volkswirtschaft
- 1.7. Mathematik
- 1.8. Rechnungswesen
- 1.9. Naturwissenschaften
- 1.10. Informatik und Kommunikation¹

2. Drittes und viertes Semester

- 2.1. Deutsch
- 2.2. Französisch
- 2.3. Englisch
- 2.4. Geschichte und Staatslehre
- 2.5. Betriebswirtschaft und Recht
- 2.6. Volkswirtschaft
- 2.7. Mathematik
- 2.8. Rechnungswesen
- 2.9. Naturwissenschaften
- 2.10. Geografie
- 2.11. Informatik und Kommunikation¹

¹ Für die Berechnung der Notenpunkte zählt die Note im Fach Informatik und Kommunikation doppelt.